

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Widmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 125

Diez, Dienstag den 1. Juni 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegs-Mohrfisch-Abteilung Nr. W. II. 285/5. 15. KRA.

Bekanntmachung

betr. Bestanderhebung und Beschlagnahme von
alten Baumwoll-Lumpen u. neuen
baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete und unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Borraterhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Be-

schlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen, (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte.

Klasse 1: Alte helle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.

Klasse 2: Alte mittelhelle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.

Klasse 3: Alt original bunt Kattun- und Barchent-Lumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappen-Fabrikation verwendbar ist.

Klasse 4: Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Gel hergestellt.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

A. Alte baumwollene Lumpen:

Klasse 5: Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.

Klasse 6: Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.

Klasse 7: Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.

Klasse 8: Alte blaue Kattun-Lumpen.

Klasse 9: Alt Hosenzeug und Englisch Leder.

Klasse 10: Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.

B. Neue baumwollene Stoffabfälle:

Klasse 11: Neue weiße Wäscheabscnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.

Klasse 12: Neue helle, bunte und farbige Stattune und Varchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.

Klasse 13: Neu Englisch Leder.

Klasse 14: Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Del hergestellt.

Klasse 15: C. Unfortierte, sogenannte bunte Lumpen.
(Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.)

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, soweit sie unter § 2a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken, u. dergl.,

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,

Personen, welche zur Wiederverkäuflichkeit durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 5.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich

im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

- je 1000 Kg. von den Klassen 1—4,
- je 500 Kg. von den Klassen 5—14,
- je 2000 Kg. von der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Nachmeldungen verpflichtet.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2a aufgeführten Klassen 1—4.)

Die Verwertung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind sämtlich gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwertung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

- Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lügowstr. 33—36, (Fernsprecher: Rollendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,
- die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Mohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.

Jede andere Verwertung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Ueber Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Mohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldebögenen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Bewiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen anzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Jrgend eine weitere Mitteilung darf der Meldebogen nicht enthalten.

Die amtlichen Meldebögen werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft für Verwertung von Stoffabfällen“, Berlin W. 35, Lügowstr. 33—36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Mohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Frankfurt (Main), den 31. Mai 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Bekanntmachung betreffend die Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.

Die Wochenhilfe, die nach der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 13. Dezember 1914 — abgedruckt in Nr. 298 des vorjährigen Kreisbiatts — während des Krieges an die Ehefrauen derjenigen Kriegsteilnehmer gezahlt wird, deren Ehemänner vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst auf Grund der Reichsversicherungsordnung bei einer Krankenkasse versichert waren, wird jetzt, nach einer neuen Bekanntmachung vom 23. v. Mts. — abgedruckt im Reichsgesetzblatt Seite 257 — auch an die übrigen Wöchnerinnen gezahlt, deren Ehemänner vor ihrem Eintritt einer Krankenkasse nicht angehört haben. Es wird hierüber folgendes bekannt gemacht:

1. Voraussetzung ist:

- a) daß die Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, oder in deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme ihrer Erwerbstätigkeit, durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind,
- b) daß die Wöchnerin minderbemittelt ist.

Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie die Kriegsfamilienunterstützung nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 erhalten.

Sodern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

- a) ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst Eintritt (§ 1) den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht überstiegen hat, oder
- b) daß ihr nach dem Dienst Eintritt des Ehemannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens fünfzehnhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren höchstens weitere zweihundertundfünfzig Mark beträgt.

2. Die Wochenhilfe wird auch für die unehelichen Kinder von Kriegsteilnehmern gezahlt, wenn sie auch Unterstützung auf Grund des unter 2 genannten Gesetzes erhalten.

3. Als Wochenhilfe wird gewährt:

- a) ein einmaliger Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundsiebzig Mark,
- b) ein Wochenlohn von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
- c) eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammen- und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerenbeschwerden erforderlich werden,
- d) für Wöchnerinnen, solange sie stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

4. Anträge auf Wochenhilfe sind in der gleichen Weise wie die Anträge auf die Kriegsfamilienunterstützung bei den Bürgermeistern zu stellen.

Die Anträge, die die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse angehört und keine Ansprüche auf die Leistung der Krankenversicherung gegen ihre Arbeitgeber hat, sind von den Bürgermeistern hierher vorzulegen.

Wöchnerinnen aber, die selbst einer Krankenkasse angehören, haben den Antrag nicht beim Bürgermeister, sondern bei ihrer Kasse, und die im Gesindedienst stehenden, die auf Antrag ihrer Arbeitgeber von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind und gegen ihre Arbeitgeber Anspruch auf

die Leistung der Krankenversicherung haben, bei ihren Arbeitgebern zu stellen.

Krankenkasse und Arbeitgeber haben die Anträge zur Festsetzung hierher einzureichen. Die Krankenkassen haben dabei anzugeben, ob die Wöchnerin etwa schon auf Grund der Satzung, nicht aber auf Grund der Bekanntmachung über die Wochenbeihilfe während des Krieges Anspruch auf Wochenlohn gegen sie hat.

5. Die Bewilligung erfolgt durch die für die Bewilligung der Kriegsfamilienunterstützungen für den Kreis eingesetzte Kommission.

6. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dezember 1914 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstützung zubilligen.

Diese Unterstützung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entstanden ist.

Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln ersetzten Aufwendungen in beengter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

Die Einreichung von Gesuchen dieser Art hat den Bestimmungen unter Ziffer 5 entsprechend bei den Gemeindebehörden oder durch die Krankenkasse bzw. den Arbeitgeber zu erfolgen.

7. Die neue Verordnung ist mit dem 24. April d. Js. in Kraft getreten. Wöchnerinnen die vor diesem Tage entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochenlohn auf 8 und das Stillgeld auf 12 Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

8. Für die Wöchnerinnen, deren Ehemänner vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst einer Krankenkasse angehört haben, gilt nach wie vor die Bekanntmachung vom 3. Dezember v. Js. Sie erhalten ihre Unterstützung nach Festsetzung durch das Versicherungsamt, aus den zuständigen Krankenkassen ausgezahlt und haben ihre Anträge nach wie vor bei diesen zu stellen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
D r e s d e n .

Nr. V. 25. 6182.

Frankfurt, den 7. Juli 1903.

Bekanntmachung.

Wir ersuchen ergebenst, bei den Gemeinden und durch diese bei den in Betracht kommenden Landbesitzern gefälligst bald darauf hinarbeiten zu wollen, daß die Lagerung von Heu und die Aufstellung von Getreidegarben in der Nähe des Bahnkörpers möglichst eingeschränkt und nicht länger ausgebreitet wird, als zum Trocknen unbedingt nötig, um die Gefahr einer Entzündung durch Funkenauswurf der Lokomotiven oder durch Fahrlässigkeit der Reisenden zu verhüten.

Königliche Eisenbahndirektion
(gez.) Thomé.

* * *

D.-Nr. I. 3465.

Dienstag, den 26. Mai 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und wiederholten Bekanntgabe.

Der Königl. Landrat.

J. B.

S t i m m e r m a n n .

Nichtamtlicher Teil.

Die Schweiz.

Bern, 30. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.) Am Freitag und Samstag hat in Bern auf Einladung des Bundes zur Organisierung des menschlichen Fortschrittes eine internationale Konferenz für die Zukunftsinteressen der Menschheit stattgefunden. Aus Deutschland waren u. a. anwesend: Reichstagsabgeordneter Vogtherr-Dresden, Pfarrer Ulfried-Stuttgart, der Vizepräsident der deutschen Friedensgesellschaft; aus Frankreich nur der Abgeordnete Hubbard, außerdem Vertreter Hollands, Italiens, Russlands, Amerikas, und der Schweiz. Die Konferenz nahm mehrere Entschliessungen an, u. a. gegen die Verbreitung des Völkerrasses durch Greuelberichte. Umano, der Präsident der Friedensgesellschaft in Rom, erklärte, daß das italienische Volk gegen den Willen der großen Mehrheit von der Regierung in den Krieg gestürzt wurde, Hubbard drückte den leidenschaftlichen Wunsch aus, daß eine Verständigung zwischen den kriegsführenden Nationen angebahnt werde, wofür die Schweiz als dreisprachiges Land gute Dienste leisten könne. Die Konferenz beschloß, die Schaffung einer ständigen Kommission mit dem Sitz in der Schweiz zur Vorbereitung einer Wiederannäherung der feindlichen Nationen nach dem Kriege.

Explosion einer russischen Sprengstoffabrik.

Kopenhagen, 29. Mai. (Ntr. Bln.) Ein aus Petersburg in Stockholm eingetroffener Geschäftsmann teilt mit, daß bei der kürzlich erfolgten Vernichtung einer Sprengstoffabrik in der Nähe von Petersburg 1500 Arbeiter ihr Leben eingebüßt haben. Auch der Sachschaden ist ungeheuer. Als Urheber sind russische Revolutionäre verdächtig, auch ein höherer russischer Offizier ist in die Angelegenheit verwickelt. Bisher sind 20 Personen verhaftet worden.

Die Russen in Lemberg.

Wien, 28. Mai. Nach der Erzählung eines aus Lemberg am 2. Mai entwichenen Kaufmanns in der Neuen Freien Presse ist das Stadtbild von Lemberg nicht besonders verändert gegen den Anfang der russischen Herrschaft. Nach 7 Uhr abends hört das gesellschaftliche Leben, nach 8 Uhr auch die Straßenbeleuchtung und der Straßenbahnverkehr auf. Die Theatervorstellungen im Kasinogebäude werden nur von russischen Offizieren und Beamten mit ihren Dämchen besucht. Die fortwährende Angst vor den Polizeispitzeln hat den lokalen Lemberger physisch sehr heruntergebracht. Trotz planmäßiger Unterdrückung aller Nachrichten über Erfolge der Verbündeten hält die Bevölkerung an dem Glauben an den endlichen Sieg der österreichisch-ungarischen Waffen fest, läßt ihn aber aus Angst vor Anzeigen nicht laut werden. Zeitungen aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland kommen meistens durch Gefangene herein und sind reichlich veraltet, werden aber verschlungen und als Seltenheiten teuer bezahlt und wandern heimlich von Hand zu Hand. Beim Besuch des Zaren, der von Brody im Kraftwagen kam, durfte niemand aus dem Fenster sehen. Alle Zuschauer mußten auf der Straße sein, wo sie von einem dichten Spalier aus Polizei und Militär von der Bahrbahn ferngehalten wurden. General Skalon, der dem Zaren vorausfuhr, leitete im Wagen stehend, den Blick auf den Zaren gerichtet, dessen Begrüßung durch die Zuschauer mit Winken. Von Begeisterung war auf der Straße nichts zu spüren. Streckenweise war es totenstill, nur hier und da ertönte der Willkommruf eines bezahlten Agenten. Am Vorabend waren viele hundert Menschen, namentlich Juden, verhaftet worden, nach der Abreise wurden sie wieder freigelassen. Schon viele Wochen vorher hatten Massenverhaftungen von Juden stattgefunden. Der bekannte offene Brief des Abgeordneten Reizes an Sazonow hatte aber bewirkt, daß noch am Tage

seiner Mitteilung durch die Petersburger Telegraphenagentur 516 davon enthaftet und ihre Namen in den Zeitungen bekanntgemacht wurden. Die Lemberger Bevölkerung, meist Frauen, welche die durchgeführten Gefangenentrupps laben wollen, werden von den begleitenden Kosaken durch Knutenhiebe verjagt. Wiederholt kamen große Abteilungen Infanterie durch, die völlig ausgerüstet, aber unbewaffnet waren. Sie sollten die Waffen erst auf dem Schlachtfeld aus „Depots“ erhalten, das heißt von den Gefallenen. Bei der Abreise des Gewährsmannes fühlten sich die Russen in Lemberg noch sehr sicher und trafen keine besonderen Verteidigungsmaßnahmen.

Blinde Soldaten.

In der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung schreibt Johannes Velden:

Man muß ein starkes Herz haben, wenn man zu ihnen geht. Vom Leiter einer bekannten Klinik war ich gebeten worden, durch Versuche festzustellen, wer von seinen vierzehn hoffnungslos erblindeten Schülern musikalische Begabung und Neigungen besitzt. Ihm sollte von der Kriegsblindestiftung der Deutschen Gesellschaft für künstlerische Volkserziehung, Berlin-Wilmersdorf, Emserstr. 3 (Voritzender Excellenz Graf Volk von Hochberg, Mitglied des Herrenhauses), ein Musikinstrument und gediegener Unterricht gewährt werden. Es war kein fröhliches Amt. Einer nach dem andern traten sie an, liebe, schüchterne, sanfte Jungen, in ihren gestreiften Leinentitteln, mit tastenden Händen, und standen aus eiserner Gewohnheit auch jetzt noch stumm, wenn sie sich genannt hörten. Geduldig beantworteten sie alle Fragen und sangen Töne nach, erwartungsvoll wie Kinder bei der Aufnahme in die Schule. Alle freuten sich über das Geschenk, das ich ihnen auf Grund der Prüfung versprechen durfte; denn alle ohne Ausnahme waren, wenn auch sehr verschieden, musikalisch veranlagt, einer sogar hervorragend. Und es war ersäuernd und beglückend zugleich, wie auf ihren Gesichtern die Hoffnung und der Wille aufglommen, Schönheit zu erbern in ihr dunkles, stilles Dasein. Und als ich ihnen erzählte, wie unsere Kriegsblindestiftung entstanden sei und täglich trache aus den Spenden auch der Allerärmsten im ganzen Vaterlande, wie ihre Kameraden draußen in den Schützengräben für sie sammelten, wie auch die Witwen und die Mütter ihrer gefallenen Brüder ihr Scherlein bringen und an dem Werke bauen helfen, das ihr ferneres Dasein lichter machen soll, da ging eine rührende Freude über ihre stillen Mienen. Sie alle, die sich Geige, Klarinette, Klavier, Zither zum Instrument erwählt hatten, wollten sich sehr, sehr viel Mühe geben, um sich dieser Liebe „würdig zu erweisen“, diese bescheidenen Dulder, denen wir doch niemals werden vergelten können, was sie für uns gegeben haben.

Wer könnte sich beim Lesen dieser Zeilen der aufsteigenden Tränen erwehren? In unserer Stadt haben wir von dem Sammeln für die Kriegsblindestiftung noch nichts gehört; doch ist noch Zeit, das Versäumte nachzuholen. Wir richten an alle die herzlichste Bitte:

Gest den Kriegsblin den!

Ihr Wohlhabenden, öffnet noch einmal die Hand für diese Unglücklichen! Ihr Glücklichen alle, die Ihr Freude habt an der Musik in jeglicher Gestalt, seid dankbar dafür und noch mehr dafür, daß Ihr sehenden Auges dies Glück genießen dürft.

Und auch Ihr weniger Bemittelten, tragt Euer Scherlein bei! Viel Wenig machen ein Viel!

Wir leiten hiermit eine Sammlung für diesen Zweck ein und werden die Gaben veröffentlichen. Spenden nimmt unsere Expedition entgegen.

Brandsteuer-Nebeliste

vorrätig in der Druckerei des Amtl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Dirz.